

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 25

Jahrgang 2015

10. Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

1. **Ratssitzung am Dienstag, 15. Dezember 2015 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte
2. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
**Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet A - Az.: 33 - 16 02 4.1**  
**Schlussfeststellung**
3. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**  
**Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue – Az.: 33 - 16 00 6**  
**Schlussfeststellung**
4. **9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg /**  
**Gewerbegebiet Ost-;**  
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. **Wahl einer Schiedsperson**
6. **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**  
**Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Jessica Finney**
8. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**  
**Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sylwia Lesniak**
9. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**  
**Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sylwia Lesniak**
10. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**  
**Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Herbert Admiraal**
11. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des**  
**Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michiel de Jong**

**1. Bekanntmachung Ratssitzung am Dienstag, 15. Dezember 2015 um 17.00 Uhr**  
hier: Tagesordnungspunkte

Am 15. Dezember 2015 findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 03.11.2015  
Eingaben an den Rat
- 3 Prüfung eines Feierabendmarktes;  
hier: Eingabe Nr. 20/2015 des CDU-Ortsverbandes  
Vorlagen
- 4 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 5.06.2001;  
hier : Neufassung § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen)
- 5 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
- 6 Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder
- 7 Wahl eines Mitgliedes in das Kuratorium der Vereinigten Hoppen- und Hompheus-Stiftung Emmerich am Rhein
- 8 Haushaltssatzung 2016; hier: Einbringung
- 9 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 - Fulkskuhle -;  
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage und Behördenbeteiligung  
2) Änderung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nach Offenlage  
3) Satzungsbeschluss
- 10 Bahnübergangsbeseitigungskonzept der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: Feststellung des Gesamtkonsens für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein
- 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein vom 04.11.1999;  
hier: Neufassung der Verordnung
- 12 Maßnahmenpaket zur Wertschätzung, Nachwuchsgewinnung und für die Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehrkräfte;  
hier: Antrag Nr. XIX/2015 der Embrica-Ratsfraktion

- 13 Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters
  - 14 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Kultur-Künste-Kontakte Emmerich am Rhein vom 01.01.2016 bis 31.12.2016
  - 15 Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014; hier: 1. Nachtragssatzung
  - 16 Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 17.12.2014; hier: 1. Nachtragssatzung
  - 17 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Emmerich am Rhein vom 13.12.2006; hier: 10. Nachtragssatzung
  - 18 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997; hier: 5. Nachtragssatzung
  - 19 Beratung des Wirtschaftsplanes der Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein für das Wirtschaftsjahr 2016; hier: Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- Anträge an den Rat
- 20 Änderung des § 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein; hier: Antrag Nr. XXV/2015 der CDU-, BGE-, GRÜNE und Embrica-Ratsfraktion
  - 21 Antrag auf Änderung der Hauptsatzung; hier: Antrag Nr. XXXII 2015 der CDU-Ratsfraktion
  - 22 Prüfung von zukünftigen Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne des § 60 der GO NRW; hier: Antrag Nr. XXVI/2015 der BGE-Ratsfraktion
  - 23 Prüfauftrag an die Verwaltung; hier: Antrag Nr. XXVII/2015 der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN
  - 24 Antrag zum Verfahren zur Besetzung der Stelle eines/einer Wirtschaftsförderers/Wirtschaftsförderin; hier: Antrag Nr. XXX/2015 der SPD-Ratsfraktion
  - 25 Besetzung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft mbH; hier: Antrag Nr. XXXI 2015 der BGE-Ratsfraktion
  - 26 Anschaffungen auf den Spielplätzen im Stadtgebiet - Erhöhung des Haushaltsansatzes 2016 -; hier: Antrag Nr. XXVIII 2015 der CDU-Fraktion
  - 27 Senkung der Stellplatzabgabe für die diesbezüglich definierten Innenstadtbereiche von Emmerich am Rhein und Elten;

hier: Antrag Nr. XXIV der BGE-Fraktion

- 28 Mittel zur Neugestaltung bzw. Ergänzung der städtischen Webseite;  
hier: Antrag Nr. XXIX/2015 der BGE-Ratsfraktion
- 29 Mitteilungen und Anfragen
- 30 Einwohnerfragestunde

## **II. Nichtöffentlich**

- 31 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 03.11.2015
- 32 Abschluss einer Interimsvereinbarung mit der Stadtwerke Emmerich GmbH
- 33 Bericht aus Gesellschaften;
- 34 Erwerb des ehm. Küsterhauses
- 35 Anmietung von Wohnraum für Asylbewerber;  
hier: Sachstandsbericht
- 37 Anmietung einer Immobilie  
  
Antrag an den Rat
- 38 Grundstücksangelegenheiten;  
hier: Antrag Nr. XXXIII/2015 der CDU- und BGE-Ratsfraktion
- 39 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 7. Dezember 2015

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde Vereinfachte Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet A - Az.: 33 - 16 02 4.1 Schlussfeststellung**

### **Schlussfeststellung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest -Teilgebiet A -, Kreis Kleve, Stadt Emmerich am Rhein, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest sind für das Teilgebiet A abgeschlossen. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes im Teilgebiet A.
4. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest bleibt für das Teilgebiet B bestehen, da ihre Aufgaben im Teilgebiet B noch nicht abgeschlossen sind.

Hinweis:

Das Flurbereinigungsverfahren Deich Praest - Teilgebiet A - endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest.

Gründe:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deich Praest wurde durch den Teilungsbeschluss vom 10.07.2006 in die Teilgebiete A und B geteilt. Beide Teilgebiete werden unabhängig voneinander abgewickelt.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Deich Praest – Teilgebiet A durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung der vereinfachten Flurbereinigung Deich Praest - Teilgebiet A - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Mönchengladbach, 16. November 2015

(LS)

Im Auftrag  
gez.  
(Merten)

**3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde  
Beschleunigte Zusammenlegung Lippeaue Az.: 33 – 16 00 6  
Schlussfeststellung**

**Schlussfeststellung**

In der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue, Kreis Wesel, Gemeinde Schermbeck, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

5. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes einschließlich der Nachträge 1 und 2 ist bewirkt.
6. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
7. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue sind abgeschlossen.

Das Zusammenlegungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

**Gründe:**

Der Abschluss des Zusammenlegungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan einschließlich seiner Nachträge 1 und 2 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Zusammenlegungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 benannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Zusammenlegungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Schlussfeststellung der beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Mönchengladbach, 25.11.2015

(LS)

Im Auftrag  
gez.  
(Merten)

**4. 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-;**

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**Zu 1) Aufstellungsbeschluss**

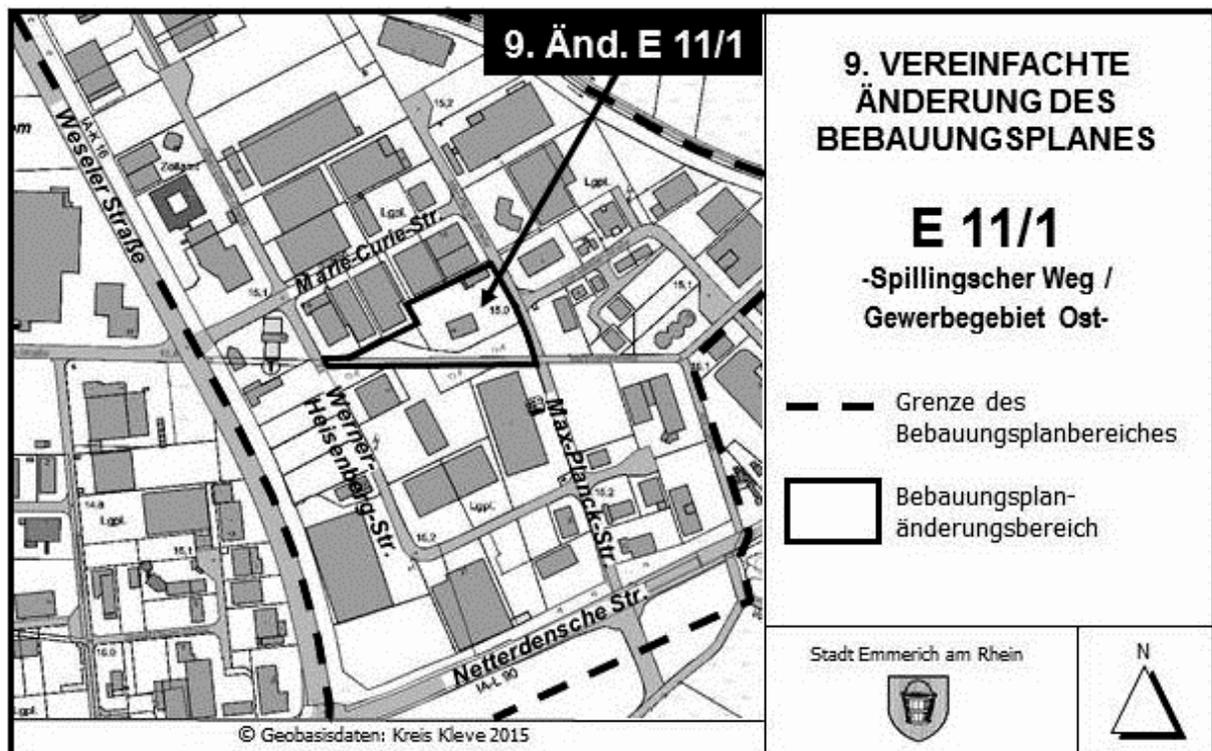
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **24.11.2015** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost- dahin gehend zu ändern, dass*

- a) die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche auf der südlichen Teilfläche des Grundstückes Marie-Curie-Straße 12, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstück 422 umgewandelt und dem östlich angrenzenden Industriegebiet (GI) Nr. 2 mit einer Grundflächenzahl GRZ=0,8 und einer Baumassenzahl BMZ=6,0 zugeschlagen wird,*
- b) eine Teilfläche der öffentlichen Grünfläche am Bärensackerweg betreffend Grundstück Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstück 512 umgewandelt und ebenfalls dem Industriegebiet (GI) Nr. 2 mit einer Grundflächenzahl GRZ=0,8 und einer Baumassenzahl BMZ=6,0 zugeschlagen wird,*
- c) die als GI-Gebiete festgesetzten beiden Teilflächen der Grundstückes Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstück 512 in Öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Abpflanzung mit integriertem Rad- und Fußweg“ umgewandelt werden,*
- d) die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Max-Planck-Str. 6, Gemarkung Emmerich, Flur 11, Flurstück 326 der bestehenden südlichen Grundstücksgrenze angepasst wird.*

*Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.*

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



### Planungsziel

Ziel der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost- ist eine Neuordnung des südlichen Grundstücksteils eines bestehenden Gewerbegrundstücks an der Marie-Curie- und der Max-Planck-Straße. Hierzu soll eine bessere innere Erschließung der Fläche über eine neue private Anbindung an die Werner-Heisenberg-Straße vorgenommen werden. Dabei sollen Teile der festgesetzten Grünfläche am Bärensackerweg in die Festsetzung des angrenzenden Industriegebietes (GI) und im Gegenzug Teile der festgesetzten GI-Fläche in Grünfläche umgewandelt werden.

### **Zu 2) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes**

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **24.11.2015** im Verfahren zur 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0523/2015 folgenden Beschluss gefasst:

***Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, eine öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.***

### Öffentliche Auslegung

Das Verfahren zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost- wird als „Vereinfachtes Verfahren“ nach den Bestimmungen des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost-“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit vom

**18. Dezember 2015 bis einschließlich 20. Januar 2016**

bei der Stadtverwaltung Emmerich am Rhein im 2. Obergeschoss des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Stadtverwaltung ist am 24.12.2015 und am 31.12.2015 geschlossen.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

**Hinweise**

**a) Abgabe von Stellungnahmen**

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. E 11/1 -Spillingscher Weg / Gewerbegebiet Ost- unberücksichtigt bleiben.

**b) Normenkontrollverfahren**

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**c) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

**Bekanntmachungsanordnungen**

Der vorstehende unter Punkt 1 benannte Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 24.11.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende unter Punkt 2 benannte Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.11.2015 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 07.12.2015

Der Bürgermeister

Peter Hinze

## **5. Wahl einer Schiedsperson**

Die nachfolgend genannte Person wurde vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein für die Dauer von 5 Jahren als Schiedspersonen gewählt.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften Ziffer 2 zu § 5 Schiedsamtgesetz Nordrhein-Westfalen (SchAG NW) lauten Namen und Amtssitz der gewählten Schiedspersonen wie folgt:

### **Ordentlicher Schiedsmann Bezirk II**

Herr Olaf Buschei, Nollenburger Weg 28, 46446 Emmerich am Rhein, Tel.: 02822 68179

Emmerich am Rhein, den 03.12.2015

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **6. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für das Haushaltsjahr 2016 mit allen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 GO NRW ab 16.12.2015 für die Zeit während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat in Zimmer 164 - Fachbereich 2 / Finanzen - des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1 zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 11.01.-25.01.2016 Einwendungen schriftlich erheben oder auf Zimmer 164 des Rathauses Emmerich, Geistmarkt 1, zur Niederschrift erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Emmerich am Rhein, den 07.12.2015  
Der Bürgermeister

Peter Hinze

## **7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Jessica Finney**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015

Aktenzeichen: 091272938

An  
Frau  
Jessica Finney

geb. am 12.10.1980

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Willem Van den Berghstr. 24  
7041 CW`s-Heerenberg  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 29.10.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sylwia Lesniak**

Der Bußgeldbescheid vom 04.03.2015

Aktenzeichen: 091299593

An  
Frau  
Sylwia Lesniak  
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
M. Ko cielniaka 3 Nr. 12  
76-270 GM. Ustka  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 29.10.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

### **9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Sylwia Lesniak**

Der Bußgeldbescheid vom 11.02.2015

Aktenzeichen: 091279770

An  
Frau  
Sylwia Lesniak  
geb. nicht bekannt

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
M. Ko cielniaka 3 Nr. 12  
76-270 GM. Ustka  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 29.10.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Herbert Admiraal**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015

Aktenzeichen: 091265591

An  
Herrn  
Herbert Admiraal  
geb. am 18.04.1960

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Tjalling Wagenaarstraat 22  
9203 SR Drachten  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**11. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Michiel de Jong**

Der Bußgeldbescheid vom 05.01.2015

Aktenzeichen: 091272490

An  
Herrn  
Michiel de Jong  
geb. am 22.07.1994

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Prins Bernhardplein 6  
6981 GG Doesburg  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 16.11.2015  
Im Auftrag

gez. Runge